STADT HEINSBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 10

1. ÄNDERUNG SANIERUNGSGEBIET - HEINSBERG-INNENSTADT

M.: 1 : 200

ENTWURF: STADT HEINSBERG
DER STADTDIREKTOR
- PLANUNGSAMT -

Planzeichen:
Nach der Planzeichenverordnung

- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ZU BESEITIGENDE BAULICHE ANLAGEN
- Flurstücksgrenze (vorhandene)
- Flurgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- P — Öffentliche Parkfläche
- Öffentliche Grünfläche als Parkanlage
- MK — Kerngebiet
- z.B. (II) — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- z.B. (III) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- z.B. (II-III) — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- z.B. 1,0 — Grundflächenzahl
- z.B. 2,0 — Geschoßflächenzahl
- D — DENKMALWERTES GEBÄUDE
- Trafostation

Textliche Festsetzungen:
Nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Baunutzungsverordnung (Bau NVO).

ZULÄSSIG SIND ANLAGEN GEMÄSS § 7 (2) NR. 1, 2, 3, UND 4 BAU NVO MIT AUSNAHME DER NR. § 7 (2) NR. 2 BAU NVO GENANNTEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN.
WOHNUNGEN GEMÄSS § 7 (3) NR. 6 UND 7 BAU NVO SIND ZULÄSSIG AB 1. OBERGESCHOSS.
AUSNAHMEN GEMÄSS § 7 (3) BAU NVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

EINE ÜBERSCHREITUNG DER RÜCKWÄRTIGEN BAUGRENZEN MIT EINER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG KANN IM EINZELFALL ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE FÜR DAS GRUNDSTÜCK FESTGESETZTE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD, EINE UNZUMUTBARE BEEINTRÄCHTIGUNG DER NACHBARN AUSGESCHOSSEN IST, GESUNDE WOHNVERHÄLTNISSE GEWAHRT BLEIBEN UND DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN INSBESONDERE IN BEZUG AUF DIE BESTIMMUNGEN DES BRANDSCHUTZES UND DER UNTERBRINGUNG DES „RUHENDEN VERKEHRS"- BEACHTET WERDEN.

Verfahrensdaten:

Dieser Plan wurde nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung hergestellt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

HEINSBERG, den 10. 2. 1984

Öffentl. best. Verm. Ing.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 (5) BBauG am 7. 3. 1984 zu dem Bebauungsplan gehört.

Heinsberg, den 1. 4. 1985

Der Stadtdirektor
in Vertretung
(Anders)
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Heinsberg hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG am 20. 3. 1985 als Satzung beschlossen.

Heinsberg, den 1. 4. 1985

Bürgermeister
(Knipp)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 29. April 1985 Az.: 35.2.03 - 20.10 - 2.2.2/85 genehmigt worden.

Köln, den 29. April 1985

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBL. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Heinsberg vom 25. 4. 1984 aufgestellt worden.

Heinsberg, den 1. 4. 1985

Bürgermeister
(Knipp)

Der Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16. 5. 1984 in der Zeit vom 25. 6. 1984 bis 25. 7. 1984 öffentlich ausgelegen.

Heinsberg, den 1. 4. 1985

Der Stadtdirektor
in Vertretung
(Anders)
Techn. Beigeordneter

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäß § 12 BBauG am 23. 5. 1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Heinsberg, den 28. 5. 1985

Der Stadtdirektor
in Vertretung
(Anders)
Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 10
Heinsberg
Sanierungsgebiet
1. Änderung